

Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen`

(1) Pflichtuntersuchungen

1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen

Acrylnitril
Alkylquecksilber
Alveolengängiger Staub (A-Staub) Aromatische
Nitro- und Aminoverbindungen
Arsen und Arsenverbindungen
Asbest Benzol
Beryllium
Blei und anorganische Bleiverbindungen
Bleitetraethyl und Bleitetramethyl Cadmium
und Cadmiumverbindungen
Chrom-VI-Verbindungen
Dimethylformamid Einatembarer
Staub (E-Staub)
Fluor und anorganische Fluorverbindungen
Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol)
Hartholzstaub
Kohlenstoffdisulfid
Kohlenmonoxid
Mehlstaub Methanol
Nickel und Nickelverbindungen
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem
Material)
weißer Phosphor (Tetraphosphor)
Platinverbindungen
Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen
Schwefelwasserstoff Silikogener Staub Styrol
Tetrachlorethen Toluol
Trichlorethen Vinylchlorid
Xylol

wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird oder,
soweit die genannten Gefahrstoffe hautresorptiv sind, eine Gesundheitsgefährdung durch direkten
Hautkontakt besteht.

2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- a) Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag,
- b) Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3

- Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,
 - d) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
 - e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,
 - f) Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilathandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein pro Gramm im Handschuhmaterial,
 - g) Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung verursacht durch unausgehärtete Epoxidharze.

(2) Angebotsuntersuchungen

1. Tätigkeiten, mit den in Abs.1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht.
2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
 - a) Schädlingsbekämpfung nach Anhang 111 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung,
 - b) Begasungen nach Anhang 111 Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung,
 - c) Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
 - d) Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2,
 - e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Tag,
 - f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
 - g) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub.
3. Untersuchungen nach Nr. 1 und 2 müssen nicht angeboten werden, wenn nach der

Gefährdungsbeurteilung die Voraussetzungen des § 7 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung vorliegen und die nach § 8 Abs. 1 bis 8 der Gefahrstoffverordnung ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen. Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, die in § 7 Abs. 9 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung bezeichnet sind.

(3) Anlässe für nachgehende Untersuchungen

Tätigkeiten mit Einwirkung gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2.

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

(1) Pflichtuntersuchungen

1. Gezielte Tätigkeiten mit den in nachfolgender Tabelle, Spalte 1, genannten biologischen Arbeitsstoffen sowie
2. nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 4 der Biostoffverordnung oder mit den in nachfolgender Tabelle genannten biologischen Arbeitsstoffen in den in Spalte 2 bezeichneten Bereichen unter den Expositionsbedingungen der Spalte 3.

Bei biologischen Arbeitsstoffen, die in nachfolgender Tabelle als impfpräventabel gekennzeichnet sind, dient die Pflichtuntersuchung der Unterbreitung eines Impfangebots und einer entsprechenden ärztlichen Beratung. Eine Pflichtuntersuchung muss daher nicht durchgeführt werden, wenn der Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz gegen diesen biologischen Arbeitsstoff verfügt. Die Ablehnung des Impfangebotes ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 Bordetella Pertussis *) Masernvirus Mumpsvirus *) Rubivirus *) Varizella-Zoster-Virus (VZV) *)	Kompetenzzentren zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen	Tätigkeiten mit Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen
	Pathologie	Obduktion, Sektion von verstorbenen Menschen oder Tieren, bei denen eine Erkrankung durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 oder ein entsprechender Krankheitsverdacht vorlag
	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
	Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung	regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern
	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Borrelia burgdorferi	Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter	Tätigkeiten in niederer Vegetation
Bacillus anthracis Forschungseinrichtungen Bartonella - bacilliformis - quintana - henselae Borrelia burgdorferi sensu lato Brucella melitensis Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei) Chlamydophila pneumoniae Chlamydophila psittaci	Laboratorien /	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Tieren/Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
<p>Coxiella burnetii Francisella tularensis *) Gelbfieber-Virus Helicobacter pylori Influenza A+B-Virus *) Japanenzephalitisvirus *) Leptospira spp. *) Neisseria meningitidis *) Treponema pallidum (Lues) Tropheryma whipplei Trypanosoma cruzi Yersinia pestis *) Poliomyelitisvirus *) Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae *) Vibrio cholerae *)</p>		
Frühsommer-meningoenzephalitis-(FSME)-Virus *)	in Endemiegebieten: Land-, Forst- und Holzwirtschaft, Gartenbau	regelmäßige Tätigkeiten niederer Vegetation und in Wäldern
	Tierhandel, Jagd	Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren
	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn der Übertragungsweg gegeben ist
Hepatitis-A-Virus (HAV) *)	Behinderteneinrichtungen, Kinderstationen	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt mit Stuhl im Rahmen - der Pflege von Kleinkindern, - der Betreuung von behinderten Personen
	Stuhllaboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben
	Kläranlagen Kanalisation	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen
	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Hepatitis-B-Virus (HBV) *) Hepatitis-C-Virus (HCV)	Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von Behinderten, einschließlich der Bereiche, die	Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
	der Versorgung bzw. der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen	-gewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung
	Notfall und Rettungsdienste	
	Pathologie	
	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Mycobacterium - tuberculosis - bovis	Tuberkuloseabteilungen und andere pulmologische Einrichtungen	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen
	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Salmonella Typhi *)	Stuhllaboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben
Tollwutvirus *)	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren
	Gebiete mit Wildtollwut	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu freilebenden Tieren

*) impfpräventabel

(2) Angebotsuntersuchungen

1. Hat der Arbeitgeber keine Untersuchungen nach Abs. 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Untersuchungen anbieten bei
 - a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind,
 - b) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.

2. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind.
3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtuntersuchung nach Abs. 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Nachuntersuchung anzubieten. Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der Beschäftigte insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsuntersuchungen gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen nach Anhang VI Nr. 1 Satz 2 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung.

Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

(1) Pflichtuntersuchungen

1. Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können.
2. Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (- 25° Celsius und kälter).
3. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslöswerte von $L_{ex,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pc,Peak} = 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschritten werden.
Bei der Anwendung der Auslöswerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt.
4. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte
 - a) $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Schwingungen oder
 - b) $A(8) = 1,15 \text{ m/s}^2$ in X- und Y-Richtung und $A(8) = 0,8 \text{ m/s}^2$ in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörperschwingungenerreicht oder überschritten werden.
5. Druckluftarbeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Druckluftverordnung (Tätigkeiten mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar)

- a) Tätigkeitsvoraussetzung für Druckluftarbeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Druckluftverordnung ist das Vorlegen einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2. Beschäftigte, die durch Arbeiten in Druckluft erkrankt waren (Drucklufferkrankung) oder anderweitig erkrankt sind, dürfen in Druckluft erst weiterbeschäftigt werden, nachdem sie dem ermächtigten Arzt (Druckluftarzt) vorgestellt worden sind und dieser festgestellt hat, dass gesundheitliche Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung nicht bestehen.
- b) Bei der Beauftragung nach § 3 Abs. 2 hat der Arbeitgeber dem Arzt zusätzlich die Aufgabe zu übertragen, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren für in Druckluft Beschäftigte zu veranlassen, sie vor Antritt von Flugreisen zu beraten und drucklufferkrankte Beschäftigte zu behandeln.
- c) Zusätzlich zu den Anforderungen an die Qualifikation nach § 7 Abs. 1 muss der Arzt drucklufttauglich und von der zuständigen Behörde ermächtigt sein. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass dieser Arzt während der Arbeits- und Wartezeiten jederzeit erreichbar ist und in angemessener Zeit, bei Arbeiten bei einem Arbeitsdruck von mehr als 2,0 bar ständig, an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Die zuständige Behörde kann von der Verpflichtung, dass bei einem Arbeitsdruck von mehr als 2,0 bar ständig ein Arzt an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht, in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Der Antrag auf Zulassung soll Angaben darüber enthalten, durch welche anderen Maßnahmen die Erstversorgung drucklufferkrankter Beschäftigter gewährleistet wird. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der genannten Frist die Beschäftigung untersagt. Der Arbeitgeber hat Name, Anschrift und Fernsprechnummer des ermächtigten Arztes an der Arbeitsstelle an geeigneter, allen Beschäftigten zugänglicher Stelle, insbesondere in der Personalschleuse und im Erholungsraum auszuhängen und den Aushang in gut lesbarem Zustand zu erhalten.
- d) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass dort, wo die Arbeitskammer betreten wird, ein Raum für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen vorhanden ist. Räume für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen müssen angemessen ausgestattet sein.
6. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der Beschäftigte über ein Tauchgerät mit der erforderlichen Atemluft versorgt wird (Taucherarbeiten).
7. Tätigkeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre (Lager) bei Erreichen oder Unterschreitung eines Sauerstoffpartialdrucks von 17 Vol.-% O₂.

(2) Angebotsuntersuchungen

1. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$ überschritten werden.

Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt.

3. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte von
a) $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Schwingungen oder b) $A(8) = 0,5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Ganzkörperschwingungen überschritten werden.

Sonstige Tätigkeiten

(1) Pflichtuntersuchungen

Tätigkeiten die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern. **(2)**

Angebotsuntersuchungen

1. Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Die Pflicht zum Angebot einer Untersuchung beschränkt sich auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 kann die Durchführung eines Sehtests auch durch andere fachkundige Personen erfolgen. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

2. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern.

3. Tätigkeiten in den Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 dürfen auch Ärzte beauftragt werden, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.

4. Tätigkeiten mit gefährdenden Einwirkungen durch künstliche optische Strahlung.